

Zweckverband Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu Sitz Wangen im Allgäu

Zur Unterhaltung einer Jugendmusikschule

schließen der Landkreis Ravensburg, die Städte Isny, Leutkirch, Wangen im Allgäu sowie die Gemeinden Achberg, Amtzell, Argenbühl und Kißlegg sowie der Förderverein Jugendmusikschule Wangen im Allgäu e. V. folgenden

Zweckverband

nach den Bestimmungen des Zweckverbandsgesetzes vom 16.09.1974 (GKZ) und vereinbaren nach § 6 Abs. 1 dieses Gesetzes nachstehende

Satzung

Vorrede

Die Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu erachtet die sprachliche Gleichbehandlung von Mann und Frau als wichtig und spricht sich gegen jegliche Form der Diskriminierung aus. Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurde dennoch in der Satzung auf eine differenzierte Darstellung verzichtet. Die verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen umfassen Männer und Frauen gleichermaßen. Jegliche Formulierungen und Bezeichnungen (soweit sie nicht ausdrücklich auf „Mann“ oder „Frau“ lauten) sind daher als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband ist ein Freiverband und führt die Bezeichnung „Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wangen im Allgäu.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Bereich der nachgenannten Mitglieder eine Musikschule zur Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu unterhalten.
- (2) Er verfolgt dieses Ziel ohne Gewinnabsicht und dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die der Aufgabe und dem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Wahrnehmung seiner Aufgaben geeigneter Bediensteter eines Verbandsmitglieds im Wege der Verwaltungsleihe bedienen.

§ 3 Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
 - a) der Landkreis Ravensburg
 - b) die Städte und Gemeinden Isny, Leutkirch, Wangen im Allgäu, Achberg, Amtzell, Argenbühl, Kißlegg
 - c) der Förderverein der Jugendmusikschule Wangen im Allgäu e. V.
- (2) Daneben können weitere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts Mitglied werden; diese bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung, der Verwaltungsrat und der Verbandsvorsitzende.
- (2) Soweit sich aus dem Zweckverbandsgesetz und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, sind die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (im Nachfolgenden Gemeindeordnung genannt) sinngemäß anzuwenden, und zwar auf die Verbandsversammlung und den Verwaltungsrat die Bestimmungen über den Gemeinderat und auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen über den Bürgermeister.

§ 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - 4 Vertretern des Landkreises Ravensburg
 - 4 Vertretern der Stadt Wangen
 - 2 Vertretern der Stadt Leutkirch
 - 2 Vertretern der Stadt Isny
 - 2 Vertretern der Gemeinde Achberg
 - 2 Vertretern der Gemeinde Amtzell
 - 2 Vertretern der Gemeinde Argenbühl
 - 2 Vertretern der Gemeinde Kißlegg
 - 2 Vertretern des Fördervereins Jugendmusikschule Wangen im Allgäu e. V.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter der Gebietskörperschaften, sowie der Vorsitzende des Fördervereins sind von Amts wegen Vertreter in der Verbandsversammlung. Bei Verhinderung vertritt sie ihr allgemeiner Stellvertreter im Amt oder ein besonders Bevollmächtigter.
- (3) Die weiteren Vertreter eines Verbandsmitgliedes und je 1 Verhinderungsvertreter für sie werden von dem Hauptorgan des Mitglieds auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl nehmen die bisherigen Vertreter und Stellvertreter ihr Amt weiter wahr, scheidet ein weiterer Vertreter oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Hauptorgan des Verbandsmitgliedes oder aus einer sonstigen Stellung aus, die Anlass zu seiner Wahl in die Verbandsversammlung war, so endet mit seinem Ausscheiden auch seine Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung: für die restliche Amtszeit wird ein Ersatzmann gewählt.
- (4) Der Verbandsvorsitzende soll die nach § 6 Abs. 2 Satz 1 als ständiger Berater berufenen Personen zur Verbandsversammlung laden.
- (5) Die Verbandsversammlung ist zuständig für
 1. Die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters,
 2. die Genehmigung des Haushaltsplans und des Stellenplans, sowie der Jahresrechnung und der Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
 3. die Festsetzung der Unterrichtsgebühren,
 4. Satzungsänderungen,
 5. die Auflösung des Verbandes.
- (6) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung, für die Verhandlungsleitung, den Geschäftsgang, die Beschlussfassung, Wahlen und die Niederschrift gelten sinngemäß die Vorschriften der Gemeindeordnung mit Ausnahme der Sollvorschrift des monatlichen Zusammentretens.

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Mitglieder. Den Vorsitz führt der Verbandsvorsitzende, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsversammlung kann widerruflich sachkundige Personen als ständige Berater in den Verwaltungsrat berufen. Der Verwaltungsrat kann von Fall zu Fall sachkundige Personen als Berater beiziehen.
- (3) Der Verwaltungsrat ist zuständig für
 1. die Ausführung des Haushaltsplans,
 2. die Anstellung, Vergütung und Entlassung der Bediensteten des Verbandes im Rahmen des Stellenplans,
 3. die Organisation der Geschäfts- und Kassenführung,
 4. die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge nach § 3 Abs. 2 und der Zuschläge nach § 8 Abs. 4
- (4) Der Verwaltungsrat kann die unter § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 3 aufgeführten Zuständigkeiten im Rahmen einer Bewirtschaftungs- bzw. Organisationsbefugnis an den Verbandsvorsitzenden bzw. Schulleiter übertragen.
- (5) Der Verwaltungsrat kann die unter § 6 Abs. 3 Nr. 2 aufgeführten Zuständigkeiten im Rahmen einer Beauftragung an den Verbandsvorsitzenden bzw. Schulleiter übertragen. Die Befugnis zur Anstellung, Eingruppierung/Vergütung und Entlassung von leitenden Bediensteten (z.B. des Verwaltungsleiters und des Schulleiters) können nicht übertragen werden. (*§§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 39 GemO*)
- (6) Der Verwaltungsrat kann Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, zu deren Entscheidung er zuständig wäre, der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorlegen. Er kann anstelle der Verbandsversammlung entscheiden, wenn eine Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.
- (7) Für den Geschäftsgang gilt § 5 Abs. 6 sinngemäß. Die Sitzungen des Verwaltungsrats sind nichtöffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7 Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats. Er ist Leiter der Verbandsversammlung und vertritt den Zweckverband.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte je auf fünf Jahre gewählt. Bis zur Neuwahl nach Ablauf einer Amtszeit nehmen beide ihr Amt weiter wahr.
- (3) Scheidet der Verbandsvorsitzende oder sein Stellvertreter aus der Verbandsversammlung aus, so wählt sie für den Rest der Amtszeit einen Ersatzmann.
- (4) Über seine aus dem GKZ und der Gemeindeordnung sich ergebenden Funktionen hinaus ist der Verbandsvorsitzende zuständig für
 1. Sachentscheidungen außerhalb der Geschäfte laufender Verwaltung bei Beträgen bis zu 50.000 € im Einzelfall, sofern die Zuständigkeiten nicht nach § 6 Abs. 4 auf den Schulleiter übertragen wurden;

2. Stundungen, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bei Beträgen bis zu 1.000 € im Einzelfall, sofern die Zuständigkeiten nicht nach § 6 Abs. 4 auf den Schulleiter übertragen wurden;
 3. In Angelegenheiten, die keinen Aufschub dulden, kann der Verbandsvorsitzende anstelle des Verwaltungsrats entscheiden, wenn dieser nicht rechtzeitig zusammentreten kann. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Verbandsvorsitzende hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung hat er auch der Verbandsversammlung vorzutragen.
- (6) Der ehrenamtliche Verbandsvorsitzende erhält zur Abgeltung seines gesamten Aufwandes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 155,00 €.

§ 7a Schulleiter

- (1) Der Schulleiter kann als hauptamtlicher Beamter ernannt werden. Die Besoldungsgruppe wird im Stellenplan festgelegt.
- (2) Bei Auflösung des Zweckverbandes übernimmt die Stadt Wangen die Versorgungslasten.

§ 8 Deckung des Finanzbedarfs und Wirtschaftsführung

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Eltern bzw. den erwachsenen Schülern Unterrichtsgebühren in der Höhe, dass wenigstens 50 % der Gesamtaufwendungen gedeckt werden.
- (2) Die Höhe der Unterrichtsgebühren richtet sich nach der Entgeltordnung.
- (3) Soweit die Einnahmen aus den Unterrichtsgebühren, den Mitgliedsbeiträgen, dem Staatszuschuss und sonstigen Zuwendungen den Finanzbedarf nicht decken, übernehmen der Landkreis Ravensburg ein Drittel und die Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden zwei Drittel der Restfinanzierung.
- (4) Die Zwei-Drittel-Restfinanzierung nach Abs. 2 wird auf die Mitgliedsstädte und Mitgliedsgemeinden nach dem Stand der Schülerzahlen am 1. Januar umgelegt.
- (5) Bei Schülern, die in einer Wohngemeinde leben, die weder an der Finanzierung der JMS noch einer anderen Musikschule des Landkreises Ravensburg beteiligt sind, entfällt die subventionsbedingte Ermäßigung. Das jeweilige Entgelt erhöht sich daher um den in der Entgeltordnung festgelegten Prozentsatz.
- (6) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend des § 18 GKZ.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung

- (1) Für die Änderung der Zweckverbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes gelten die gesetzlichen Regelungen in §§ 21 ff. des GKZ.
- (2) Bei der Auflösung werden das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die ihm bei der Auflösung angehörenden Gebietskörperschaften aufgeteilt, soweit sie nicht auf andere Rechtsträger, die die Verbandsaufgabe ganz oder teilweise übernehmen, übertragen werden. Messstab für die Aufteilung ist die Restfinanzierung nach § 8 Abs. 2 und 3.

§ 10 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen durch Bereitstellung im Internet (§ 1 DVO zu § 144 Nr. 1 GemO) unter der Adresse der Jugendmusikschule Württembergisches Allgäu: www.jms-allgaeu.de
Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen können bei der Geschäftsstelle (Wolfgangstraße 5, 88239 Wangen im Allgäu) während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Öffentliche Bekanntmachungen können auch unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

Das Regierungspräsidium Tübingen hat mit Erlass vom 24.07.1972 Nr. 12-5109 B 17 Wangen, die Gründung dieses Zweckverbandes genehmigt. Im GABL Nr. 23/1976 v. 03.05.1976, im GABL Nr. 19/1978 v. 25.04.1978, im GABL 29/1979 v. 29.06.1979, im GABL Nr. 19 Seite 480 v. 04.06.1982 und im GABL Nr. 13 Seite 269 vom 25.03.1980 sind vom Regierungspräsidium Tübingen Satzungsänderungen genehmigt und veröffentlicht worden, die in der obigen Satzung bereits entsprechend berücksichtigt worden sind.

Diese geänderte Satzung tritt am 22.03.2024 in Kraft.

Wangen, den 22.03.2024

Michael Lang
Verbandsvorsitzender